# I Erläuterungen

**Voraussetzungen gemäß KCGO und Abiturerlass in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung**

**Standardbezug**
Die nachfolgend genannten Kompetenzbereiche und Einzelstandards sind für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsam.
Wahrnehmen und Deuten
- menschliche Handlungen, Entscheidungen und Motive im Horizont divergierender Wissenschaftspositionen rekonstruieren und bewerten (WD4)

Argumentieren und Urteilen
- mit Bezug auf erworbenes Fachwissen eigene und fremde Positionen beziehungsweise Theorien überprüfen und beurteilen (AU4)

Darüber hinaus können weitere, hier nicht explizit benannte Einzelstandards für die Bearbeitung der Aufgabe nachrangig bedeutsam sein, zumal die Kompetenzbereiche in engem Bezug zueinander stehen. Die Operationalisierung des Standardbezugs erfolgt in Abschnitt II.

**Inhaltlicher Bezug**
Die Aufgabe bezieht sich auf das Themenfeld *Kantische Ethik* (Q2.1), insbesondere auf das Stichwort *Kant als Repräsentant einer deontologischen Ethik*.
Der inhaltlich kursübergreifende Bezug richtet sich auf die Themenfelder *Theorien der Gerechtigkeit* (Q3.1), insbesondere auf die Stichworte *Naturrecht oder Rechtspositivismus*, *insbesondere Kelsen [...]*, sowie *Menschenwürde und Menschenrechte* (Q3.2), insbesondere auf das Stichwort *Menschenwürde*.

# II Lösungshinweise

In den nachfolgenden Lösungshinweisen sind alle wesentlichen Gesichtspunkte, die bei der Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu berücksichtigen sind, konkret genannt und diejenigen Lösungswege aufgezeigt, welche die Prüflinge erfahrungsgemäß einschlagen werden. Lösungswege, die von den vorgegebenen abweichen, aber als gleichwertig betrachtet werden können, sind ebenso zu akzeptieren.

**Aufgabe 1**
In einer Einleitung sollen Autor, Titel, Textsorte, Erscheinungsjahr, das Thema und ggf. der Adressat genannt werden: Im vorliegenden Textauszug aus „Dissens in Fragen von Leben und Tod: Können wir damit leben?“ von 1999 führt Kurt Bayertz aus, dass moralische Entscheidungen trotz aller damit einhergehender Probleme individualisiert werden müssen, um dem Selbstbestimmungsrecht der Menschen gerecht zu werden.
- Bayertz legt dar, dass aufgrund des moralischen Pluralismus die Individualisierung von Entscheidungen notwendig sei.
- Der Vorteil der Individualisierungsstrategie bestehe darin, dass die Personen die in ihren Augen richtige Optionen wählen könnten, ohne dass die jeweils andere Partei zur gleichen Handlung gezwungen sei, wodurch nach Bayertz ein Urteil über die Richtigkeit der konkurrierenden Ansichten vermieden werde.
- Er räumt ein, dass Handlungen zu Lasten Dritter nicht auf dieselbe Weise individualisiert werden können wie Handlungen, die nur Konsequenzen für eine Person haben, und bezieht sich dabei auf das Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs. In diesem Zusammenhang sei eine Prozeduralisierung notwendig.
- Er rekurriert auf die aktuelle gesetzliche Regelung, die besagt, dass ein Schwangerschaftsabbruch straffrei sei, wenn er im Rahmen eines bestimmten Verfahrens durchgeführt werde.

- Allerdings gingen mit der Individualisierung von Entscheidungen auch Probleme einher, welche er im Folgenden ausführt.
- Als Erstes gibt er zu bedenken, dass die individuellen Entscheidungsmöglichkeiten auch als Last empfunden werden könnten: Mit dem Freiheitsgewinn gehe eine wachsende Verantwortung einher und vor allem im medizinischen Bereich seien viele Menschen für derart wichtige Entscheidungen nicht ausreichend vorbereitet.
- Zudem hält er es für problematisch, dass die Individualisierungsstrategie den moralischen Dissens bekräftige und Menschen abverlange, Toleranz für Entscheidungen aufzubringen, die sie selbst für falsch halten.
- Als drittes Problem benennt Bayertz die Neigung zu dogmatischen Lösungen beim Gefühl moralischer Beliebigkeit.
- Er erklärt, dass moralische Gewissheit jedoch zumeist nur noch individuell erreichbar sein werde und man sie oft nur mit einer geringen Zahl Gleichgesinnter teilen könne.
- Der Wunsch nach moralischer Gewissheit dürfe nicht dazu führen, dass wir anderen Menschen unsere Ansicht aufzwängen würden. Zu diesem Zweck werde der Begriff der Menschenwürde so verwendet, als ob seine Inhalte ohne jeden Diskurs klar seien.
- Bayertz zufolge gibt es keine Patentrezepte zur Erzeugung eines moralischen Konsens, doch das sei seiner Ansicht nach akzeptabel, wenn man die Verschiedenheit von Lebenszielen anerkenne und die individuelle Selbstbestimmung wertschätze.
- Die Bioethik habe durch Anerkennung des moralischen Dissens nicht versagt und führe nicht zu Beliebigkeit und Relativismus in moralischen Entscheidungen, sie erkenne vielmehr die Autonomie der Individuen als höchsten Wert an.

**Aufgabe 2**
Folgende Aspekte können im Vergleich Berücksichtigung finden:
- Kants Moralphilosophie steht im Gegensatz zu Bayertz' Individualisierungsstrategie für die grundsätzliche Universalisierbarkeit sittlicher Normen.
- Formaler Prüfstein für die inhaltliche Richtigkeit einer Handlungsmaxime ist bei Kant der kategorische Imperativ.
- Die Moralität einer Handlung beruht bei beiden Philosophen nicht auf äußeren Vorgaben, etwa von Autoritäten, dem Staat oder der Kirche. Laut Kant erkennen wir die Moralität einer Handlung durch die Einsicht, dass die ihr zugrunde liegende Maxime Ausgangspunkt einer allgemeinen Gesetzgebung werden könne. Demgegenüber entscheidet nach Bayertz jeder Mensch für sich, was eine ethisch richtige Verhaltensweise ist. Eine Orientierung an einem moralisch Allgemeinen scheint nicht möglich zu sein.
- Die von Bayertz angesprochene Menschenwürde sowie die menschliche Autonomie können deshalb nicht mit Kants Definition dieser Begriffe gleichgesetzt werden, da das Individuum bei Bayertz erst nach moralischer Allgemeinverbindlichkeit fragt, wenn Dritte von einer Handlung betroffen sind.
- Das sittlich selbstverpflichtende Handeln ist bei Kant jedoch Ausdruck der Freiheit des Menschen. Der Mensch ist deshalb autonom, weil er grundsätzlich die Möglichkeit besitzt, das sittlich Allgemeine in individueller Praxis zu konkretisieren.
- Bayertz definiert Selbstbestimmung anders. In seinen Augen entscheidet ein Mensch nur dann wirklich selbstbestimmt, wenn das Individuum gegenüber keinem sittlichen Allgemeinbegriff rechenschaftspflichtig ist. Es gibt gewissermaßen kein ethisches Sollen, auf das das Subjekt zu verpflichten wäre. Ethische Entscheidungen sind für ihn ebenso individuell wie autonom.
- Bei Handlungen zu Lasten Dritter hält Bayertz jedoch eine Prozeduralisierung für notwendig, die den beteiligten Personen bei ihren Individualentscheidungen hilft.
- Normative Implikationen sind in Bayertz' Argumentation nicht enthalten.
- Beide Philosophen kommen zu dem Schluss, dass viele Menschen den Wunsch nach moralischer Gewissheit haben. Kant formuliert hierzu den kategorischen Imperativ, wodurch er eine Orientierung an universell geltenden ethischen Prinzipien ermöglicht.
- Nach Bayertz kann es demgegenüber keinen allgemeinen moralischen Konsens geben. Moralische Orientierung ist daher nur individuell und fallweise erreichbar.

- Im Gegensatz zu Kant möchte Bayertz moralische Zweifelsfälle nicht mehr allgemeinverbindlich auflösen. Die nutzenorientierte Begründung ist für Bayertz ebenso zulässig wie andere individuelle Präferenzen. Methodisch bevorzugt er den Präferenzutilitarismus in Form der „sorgsamen und alle involvierten Interessen abwägenden Prüfung einzelner Handlungsoptionen". Dies widerspricht Kants Handeln aus Pflicht. Ein ethischer Individualismus wäre für Kant Ausdruck von Willkür in moralischen Fragen.
- Dem Vorwurf der moralischen Beliebigkeit möchte Bayertz durch Prozeduralisierungsstrategien begegnen. Den einzigen Wert, den Bayertz anerkennt, ist die Autonomie des Individuums.

**Aufgabe 3**

Im Zitat fällt auf, dass Bayertz von involvierten Interessen und der Abwägung von Handlungsoptionen spricht. Dieser Abwägungsprozess stoße offenbar vorschnell auf den Begriff der Menschenwürde, der mit dem Ziel, absolute Grenzziehungen vorzunehmen, eingesetzt werde. Der Begriff der Menschenwürde werde dabei so benutzt, als ob allgemein anerkannte inhaltliche Klarheit zu diesem Begriff bestünde.

- Mit Blick auf diese Kritik am Begriff der Menschenwürde könnte der paradoxe Umstand in den Blick kommen, dass der Begriff der Menschenwürde, der ein Schutzrecht des Individuums gegenüber dem Staat beinhaltet, moralisch gegen das Individuum – hier die unfreiwillig schwangere Frau – gewendet werden kann, um Abtreibungen moralisch einzuordnen und strafrechtlich zu sanktionieren.
- Beurteilt man in diesem Kontext die Position Bayertz' aus der Perspektive von Kelsens Rechtspositivismus, so könnte bei beiden Autoren ein gemeinsames Misstrauen gegenüber regulativen moralischen Ideen erkannt werden. Kelsen stellt moralische Ideen mit Blick auf das Rechtssystem unter Ideologieverdacht und trennt in der Konsequenz Recht und Moral. Bayertz spricht in Analogie zu Kelsen von einer fundamentalistischen Versuchung, die Idee der Menschenwürde für eine bestimmte weltanschauliche Perspektive inhaltlich zu vereinnahmen.
- Bayertz erteilt der moralischen Verurteilung des Schwangerschaftsabbruchs eine weitreichende Absage und fordert ein Prozeduralisierungsverfahren, das gleichsam Rechtssicherheit gewährt und nicht die ganze Last der Entscheidung dem Individuum aufbürdet. Er spricht von einer sorgsamen Überprüfung der involvierten Interessen und nicht von Moral.
- In Analogie hierzu spricht auch Kelsen mit Blick auf das Rechtssystem z. B. nicht mehr von moralischer Gerechtigkeit, sondern von einer Interessensordnung, die Interessen und Interessenskonflikte anerkennt. Diese Interessenskonflikte werden durch die Autorität und Geltung des Rechts vermittelt, aber nicht aufgelöst. Auch Bayertz geht vom Fortbestand moralischer Dissense aus.
- In der Beurteilung von Bayertz' Position, die eine Individualisierungs- und Prozeduralisierungsstrategie präferiert, kann dieses rechtspositivistische Motiv lokalisiert werden; denn es geht ihm nicht mehr darum, eine moralische Diskussion in der Gesellschaft zu vermitteln. Bayertz zielt vielmehr darauf, durch die Autorität eines rechtssicheren Verfahrens einen konkreten und individuellen Interessenskonflikt aufzulösen. Die moralische Zustimmung aller ist in diesem rechtspositivistischen Verfahren nicht mehr nötig.
- Abschließend wäre zu ergänzen, dass Kelsen frei handelnde Subjekte voraussetzt, die bei Interessenskonflikten das Rechtssystem zur Wahrung ihrer individuellen Interessen in Anspruch nehmen können. In Analogie hierzu spricht Bayertz davon, dass es keinen höheren Wert als die Autonomie des Individuums gebe. Diese Autonomie solle gewahrt werden, indem sich Frauen eines prozeduralisierten und rechtssicheren Verfahrens bedienen können, um eine schwierige individuelle Entscheidung treffen zu können.

# III Bewertung und Beurteilung

Die Bewertung und Beurteilung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben nach § 33 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit in der deutschen Sprache sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 12 Satz 3 OAVO in Verbindung mit Anlage 9b anzuwenden.

Bei der Bewertung und Beurteilung der Übersetzungsleistung in den Fächern Latein und Altgriechisch sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 14 OAVO in Verbindung mit Anlage 9c anzuwenden.

Der Fehlerindex ist nach Anlage 9b zu § 9 Abs. 12 OAVO zu berechnen. Für die Ermittlung der Punkte nach Anlage 9a zu § 9 Abs. 12 OAVO sowie Anlage 9c zu § 9 Abs. 14 OAVO wird jeweils der ganzzahlige nicht gerundete Prozentsatz bzw. Fehlerindex zugrunde gelegt.

Für die Bewertung in den modernen Fremdsprachen ist der „Erlass zur Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in allen Grund- und Leistungskursen der neu beginnenden und fortgeführten modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium und dem Hessenkolleg“ vom 7. August 2020 (ABl. S. 519) zugrunde zu legen. Demnach erfolgt die Bewertung und Beurteilung mit der Maßgabe, dass lediglich bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses (Note) aus Prüfungsteil 1 und 2 gerundet wird.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Erlasse „Hinweise zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen (Abiturerlass)“ und „Durchführungsbestimmungen zum Landesabitur“ in der für den Abiturjahrgang geltenden Fassung zu beachten.

Als Kriterien für die Bewertung und Beurteilung dienen unter Beachtung der Zielsetzung der gymnasialen Oberstufe nach § 1 Abs. 2 OAVO neben dem Inhaltlichen auch die in den Kerncurricula genannten überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Sprachkompetenz und Wissenschaftspropädeutik; dies zeigt sich u.a. in qualitativen Merkmalen wie Strukturierung, Differenziertheit, (fach-)sprachlicher Gestaltung und Schlüssigkeit der Argumentation.

Eine Leistung ist mit **„ausreichend“ (5 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen grundsätzlich nachgewiesen werden und in
**Aufgabe 1**
- eine vollständige Einleitung vorhanden ist,
- der Text weitgehend verständlich zusammengefasst wird (z. B. Prozeduralisierung, fundamentalistische Versuchung),
- der Leser sich ein Bild vom Textinhalt machen kann,

**Aufgabe 2**
- ein nachvollziehbarer Vergleich zwischen Bayertz’ und Kants Position erfolgt, worin einige Unterschiede/Gemeinsamkeiten ansatzweise verdeutlicht werden,
- Belege aus dem Text angeführt werden,

**Aufgabe 3**
- in Grundzügen der Rechtspositivismus Kelsens erläutert wird,
- die Ausführungen von Bayertz zur Abtreibungsproblematik sowie das Zitat vor dem Hintergrund des Rechtspositivismus Kelsens beurteilt wird.

Eine Leistung ist mit **„gut“ (11 Punkten)** zu beurteilen, wenn die für die Bearbeitung der Aufgabe besonders bedeutsamen Kompetenzen weitgehend nachgewiesen werden und in

**Aufgabe 1**

- eine vollständige Einleitung vorhanden ist, die das Thema komprimiert wiedergibt,
- der Text vollständig und fachsprachlich angemessen zusammengefasst wird,
- der Leser sich ein differenziertes Bild vom Textinhalt machen kann,

**Aufgabe 2**

- ein strukturierter und differenzierter Vergleich zwischen Bayertz’ und Kants Position erfolgt, worin zentrale Unterschiede/Gemeinsamkeiten schlussfolgernd gegenübergestellt werden,
- Belege aus dem Text sinnvoll angeführt und eingebettet werden,

**Aufgabe 3**

- der Rechtspositivismus Kelsens differenziert erläutert wird,
- die Ausführungen von Bayertz zur Abtreibungsproblematik sowie das Zitat vor dem Hintergrund des Rechtspositivismus Kelsens ausführlich und begriffssicher beurteilt wird.

**Gewichtung der Aufgaben und Zuordnung der Bewertungseinheiten zu den Anforderungsbereichen**

| **Aufgabe** | **Bewertungseinheiten in den Anforderungsbereichen** | | | **Summe** |
|---|---|---|---|---|
| | **AFB I** | **AFB II** | **AFB III** | |
| **1** | 30 | | | **30** |
| **2** | | 40 | | **40** |
| **3** | | 5 | 25 | **30** |
| **Summe** | **30** | **45** | **25** | **100** |

Die auf die Anforderungsbereiche verteilten Bewertungseinheiten innerhalb der Aufgaben sind als Richtwerte zu verstehen.